

Satzung des SV DJK Heufeld e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Deutsche Jugendkraft Heufeld e.V.“, abgekürzt: „**SV DJK Heufeld**“. Er wurde am 24.07.1961 gegründet und ist Rechtsnachfolger des am 1.7.1946 gegründeten SV Heufeld. Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 23.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heufeld, Marktgemeinde Bruckmühl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40959 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes und des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes München und Freising. Er unterliegt damit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten, dabei muss es sich um durch den BLSV anerkannte Sportarten handeln.
- (2) Der Verein beschafft und unterhält Übungsstätten und Geräte. Er fördert den Breiten- und Leistungssport.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur christlich- freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben sowie zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird unterschieden in verschiedene Gruppen:

- Erwachsene – nach dem vollendetem 18. Lebensjahr
- Jugendliche – nach dem vollendetem 14. Lebensjahr
- Kinder und Schüler bis zum vollendetem 14. Lebensjahr
- Ehrenvorstände/Ehrenmitglieder

- (2) Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten über fördernde Mitglieder regelt der Vorstand, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des unterzeichneten Aufnahmeantrages bei der Mitgliederverwaltung des Vereins.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Die Vorstandschaft kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft ablehnen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss im Falle des Absatz 3 (a) entscheidet der Vorstand, über die Zugehörigkeit zu einzelnen Sparten die Spartenleitung.

Über den Ausschluss in Fällen des Absatz 3 (b-e) entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 und 2 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Vereinsschiedskommission (§ 15) zulässig. Dieses tritt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anrufung zusammen und entscheidet dann endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder zieht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Eine Aufnahmegebühr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (2) Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (3) Spartenbeiträge können durch die Spartenversammlung beschlossen werden. Dabei kann es sich um Jahres-, Quartals- oder Monatsbeiträge handeln. Die Fälligkeit muss mit dem Vorstand abgestimmt werden.
Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Alles weitere wird durch die Beitragsordnung geregelt, diese ist auf Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsrat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|-----------------------|------------------|
| 1. 1. Vorsitzenden | 4. Schriftführer |
| 2. 2. Vorsitzenden | 5. Schatzmeister |
| 3. Geistlicher Beirat | 6. Jugendleiter |

Bei Erfordernis können Positionen doppelt, die des Vorsitzenden dreifach besetzt werden. Die Positionen werden dann als Erster und Zweiter bzw. Dritter Vorsitzender geführt. Außerdem kann die Mitgliederverwaltung von den Aufgaben des Schatzmeisters getrennt und separat geführt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des geistlichen Beirates und des Jugendleiters - durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Der Geistliche Beirat wird vom Erzbischöflichen Ordinariat bestellt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Jugendleiter wird der Jugendordnung gemäß vom Vereinsjugendausschuss gewählt. Er bedarf zur Mitgliedschaft im Vereinsvorstand der Zustimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (7) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden. Von dieser Regelung ist der geistliche Beirat ausgenommen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10

Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Spartenleitern
- und bis zu drei Beisitzern

Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird grundsätzlich in Form einer Präsenzversammlung durchgeführt. In besonderen Lagen oder bei rechtlich verordneten Beschränkungen der Versammlungen, kann die Mitgliederversammlung in hybrider oder digitaler Form durchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Darüber hinaus kann sowohl der Vorstand als

auch der Vereinsrat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse und/oder per digitale Medien. Die Tagesordnung ist am Tag der Veröffentlichung durch Aushang an den Sportanlagen des Vereins bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Berichte der Spartenleitungen
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - f) Bildung eines Wahlausschusses (alle zwei Jahre)
 - g) Neuwahlen: Vorstand und Revisoren (alle zwei Jahre)
 - h) Neuwahlen: Beisitzer im Vereinsrat (alle zwei Jahre)
 - i) Neuwahlen: Mitglieder Vereinsschiedskommission (alle zwei Jahre)
 - k) Anträge - Kurzbeschreibung
- (5) Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Satzungsänderungen) sind zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereitzustellen. Den Ort und die Zeiten der Einsichtnahme legt der Vorstand fest, wobei sie gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Tagesordnung zu erfolgen hat.
- (6) Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand, der Vereinsrat und die über 16-jährigen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anders bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Für die Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einem Wahlvorstand, einem Protokollführer sowie aus einem Beisitzer besteht.
- (12) Soweit die Satzung nicht etwas anders bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(13) Über die Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen. Dieses ist durch den Wahlausschuss zu unterzeichnen.

(14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren
- c) Bestätigung des Geistlichen Beirats und des Jugendleiters
- d) Wahl der Beisitzer im Vereinsrat
- e) Wahl der Beisitzer der Vereinsschiedskommission
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 13

Sparten

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Spartenversammlungen wählen ihre Spartenleitung auf die Dauer von zwei Jahren.
Das Nähere regelt die Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Spartenordnung nicht etwas anders geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Sparten entsprechend.

(3) Die Sparten sind auf Antrag zur Führung von Unterkassen ermächtigt.
Über den Antrag entscheidet der Vereinsrat.
Rechenschaft über die Kassenführung muss einmal jährlich gegenüber der Spartenversammlung und dem Vorstand abgelegt werden. Näheres regelt die Finanzordnung

des Vereins.

- (4) Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15

Vereinsschiedskommission

- (1) Die Vereinsschiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Davon sind der Geistliche Beirat des Vereins und zwei Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder gesetzt. Die zwei Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsrat für die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen.
- (3) Zwei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vereinsschiedskommission entscheidet auf Antrag, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, über die Rechtmäßigkeit von:
- Vereinsausschlüssen
 - Amtsentbindungen und –enthebungen
 - Beschlüssen von Organen und Vorständen
 - Wahlen

Sie entscheidet ferner über Beschwerden gegenüber Mitgliedern, die satzungsmäßige Aufgaben des Vereins wahrnehmen.

- (5) Anträge nach Absatz 4 sind nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom jeweiligen Sachverhalt zulässig, Wahlanfechtungen nur innerhalb von zwei Wochen.
- (6) Maßstab für die Entscheidungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (7) Die Vereinsschiedskommission übt kein eigenes Ermessen aus.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlicher Form zu protokollieren und den Verfahrensbetroffenen sowie dem Vereinsrat umgehend bekanntzugeben.

§ 16

Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag alle zwei Jahre zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 17

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins gem. Abs. 1 haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen.
Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die **Kirchenstiftung Heufeld** oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Bruckmühl.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.
- (4) Bei Auflösung einer Sparte gilt Abs. 1. Der Auflösung muss der Vereinsrat zustimmen.

§ 19

Austritt aus dem DJK Verband

- (1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 4 Wochen voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, so ist frühestens nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist dann eine 9/10 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind dem Diözesanverband zu übersenden. Ein Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK–Sportverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 20

Ordnungen

- (1) Der SV DJK Heufeld gibt sich Ordnungen. Alle Ordnungen sind an gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben dieser Satzung gebunden.
- (2) Nachfolgende Ordnung müssen zwingend durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:
 - Beitragsordnung
- (3) Nachfolgende Ordnungen werden auf Vorschlag der zuständigen Vorstände und Organe vom Vereinsrat entschieden:
 - Finanzordnung
 - Datenschutzverordnung
 - Geschäftsordnungen des Vereinsrat, des Vorstandes
 - Jugendordnung
 - Alle Ordnungen der Sparten mit Ausnahme der Spartenbeitragsordnungen.
- (4) Nachfolgende Ordnungen der Sparten müssen zwingend durch die Spartenversammlung beschlossen werden:
 - Beitragsordnung der Sparten

§ 21

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

§ 22

Satzungsänderungen

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Im Fall der Beanstandung oder Zurückweisung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung durch das Registergericht ist der Vereinsrat ermächtigt, den Beschlusstext anzupassen, zu ergänzen oder zu erweitern, soweit dies für die Eintragung erforderlich ist. Satzungsänderungen dieser Art bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Vereinsrats.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.